

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studienordnung für das
Studium für ein Lehramt und Prüfungsordnung für die studienbe-
gleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Mo-
dulprüfungen) der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen
Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierenden
an der Universität Passau**

Vom 3. Oktober 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für das Studium für ein Lehramt und Prüfungsordnung für die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierenden an der Universität Passau vom 14. Mai 2013 (vABIUP 2013 S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2015 (vABIUP 2015 S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialkunde“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sport“ die Wörter „und Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Zitat „ Abs. 2 Satz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ethik“ die Wörter „oder der Medienpädagogik“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialkunde“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sport“ die Wörter „und Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Zitat „Abs. 2 Satz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ethik“ die Wörter „oder der Medienpädagogik“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Zitat „Abs. 2 Satz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ethik“ die Wörter „oder der Medienpädagogik“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Zitat „Abs. 2 Satz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Passus „Philosophie/Ethik“ die Wörter „oder der Medienpädagogik“ eingefügt.

5. In § 9 Absatz 2 Satz 4 wird der Passus „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen ist“ die Wörter „spätestens bei der Meldung nach § 12 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„² Zur Umrechnung von Noten ausländischer Notensysteme in das Notensystem der Universität Passau wird die „modifizierte bayerische Formel“ entsprechend des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 12.09.2013 herangezogen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Ein schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahlverfahren kommt nur in Betracht, wenn sich das zu überprüfende Kompetenzziel in der konkreten Prüfung mit Blick auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls dafür eignet.“
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „bewertete Modul“ die Wörter „oder jede Teilleistung daraus“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.10.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 6. Februar 2019, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. September 2019 Nr. IV.5/1-BS4067.0/54 erteilten erforderlichen Einvernehmens und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 1. Oktober 2019, Az.: IV/5.I-09.2610/2019.

Passau, den 1. Oktober 2019

UNIVERSITÄT PASSAU

Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2019.